



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158219> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

## Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) am 3. Februar 2022 als Satzung beschlossen worden:

### Bebauungsplan Nummer 03/011

– **Kaistraße 1** – Gebiet südlich der Kaistraße, westlich und nördlich der Straße Zollhof und östlich der Franziusstraße

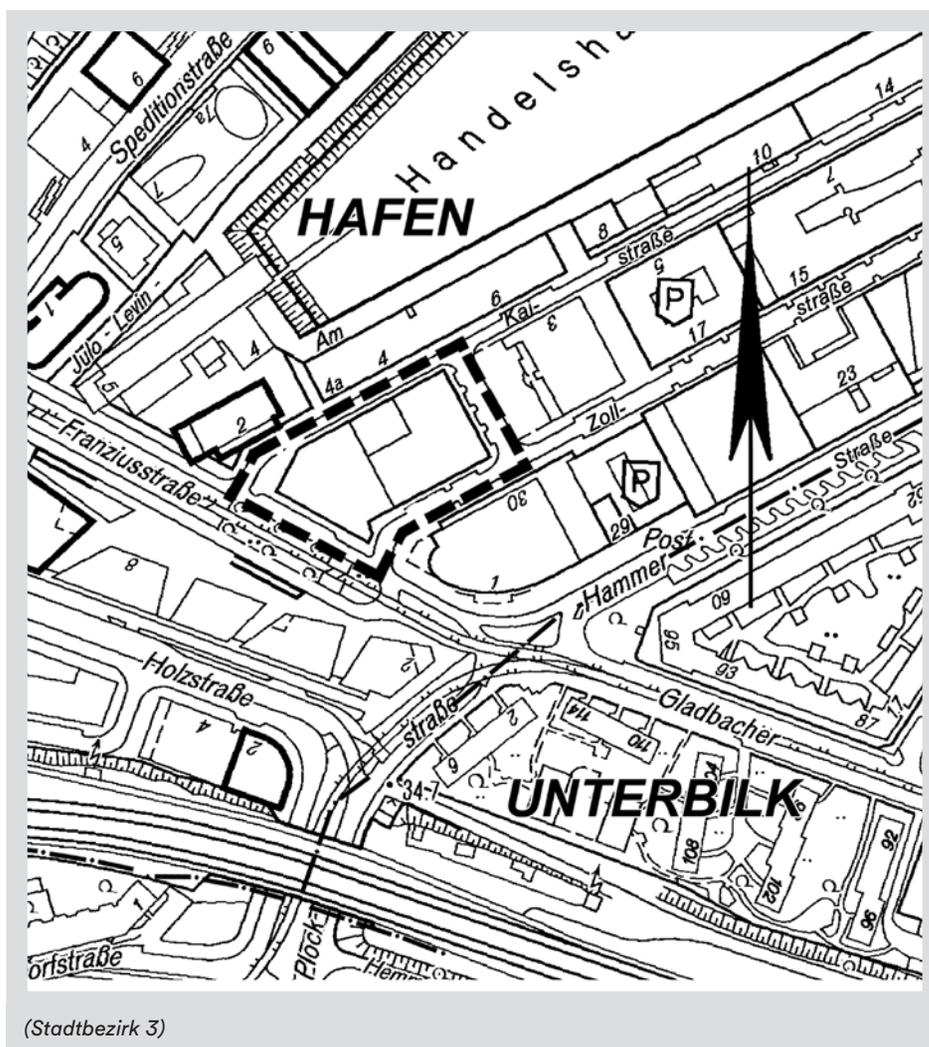
## Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nummer 03/011 - Kaistraße 1 - wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.



Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 7. Februar 2022  
61/12-B-03/011

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Februar 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c158220> wiedergegeben worden. Sie wird auch hier öffentlich bekannt gemacht.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa südlich des Friedhofes Heerdt, westlich der Schiessstraße, nördlich der Brüsseler Straße und östlich der Windmühlenstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 04/027 aufzustellen.

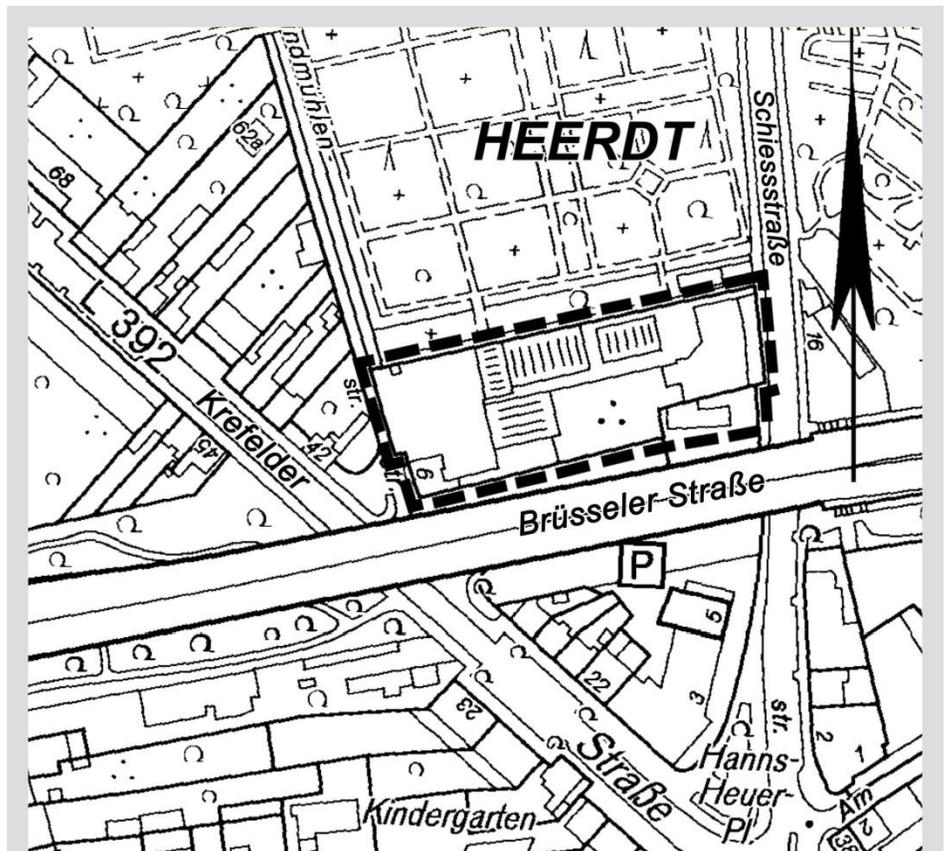
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden durch Planaushang im Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf und im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> im Zeitraum vom **28. Februar** bis einschließlich **28. März 2022** der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Planunterlagen können unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr im Verwaltungsgebäude Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss eingesehen werden. Eine Erörterung der Planung kann nach entsprechender telefonischer Anmeldung unter 0211 89-96818 oder -96741 erfolgen.

Im oben genannten Zeitraum besteht auch die Möglichkeit sich zu dieser Planung wie folgt zu äußern:

Per Briefpost an die oben genannte Anschrift, per E-Mail an [bauleitplanung@duesseldorf.de](mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de) oder über die oben genannte Internetadresse.

Alle Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.



(Stadtbezirk 4)